



**Freigabe der
Einbahnstraßenachse
Friedrichstraße für den
gegengerichteten Radverkehr**



Verkehrsrechtliche Vorgaben (StVO)

Verwaltungsvorschrift StVO § 41 zu Zeichen 220:

Wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind, soll die Einbahnstraße für den Radverkehr frei gegeben werden:

- Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h
- Ausreichende Begegnungsbreite, ausgenommen kurze Engstellen
- Übersichtliche Streckenführung
- Falls erforderlich Anlage eines Schutzraumes

StVO, § 45 Abs. 9:

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht



VZ 220 StVO mit Zusatzzeichen



VZ 267 StVO mit Zusatzzeichen
1022-10

Öffnung von Einbahnstraßen als Beitrag zur Verkehrssicherheit

- Bei nicht geöffneten Einbahnstraßen fahren viele Radfahrer entgegen der Fahrtrichtung auf dem Gehweg



Ergebnis Radverkehrszählung 2018 in Friedrichstraße:
250 Radfahrer/Tag in Gegenrichtung,
davon 78% auf Gehwegen $\hat{=}$ 195 Radfahrer/Tag

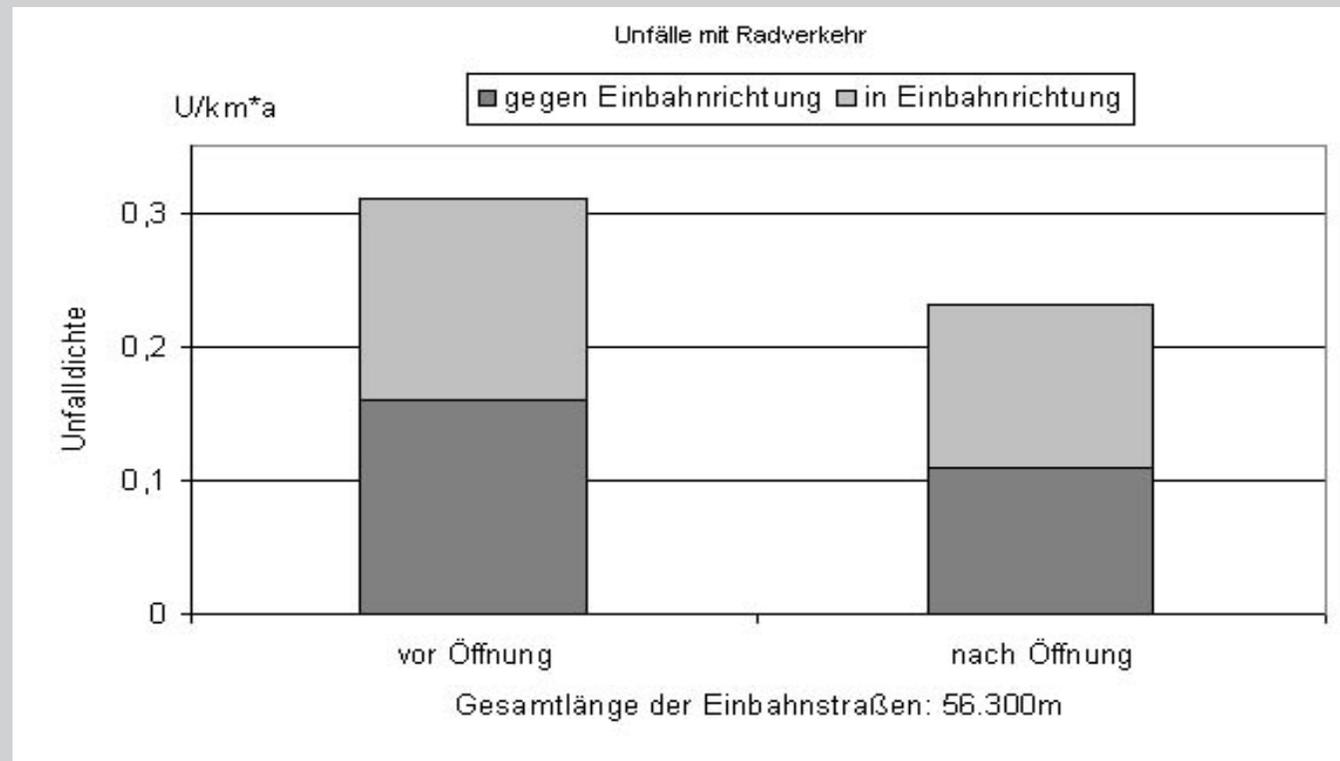
Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr als Beitrag zur Verkehrssicherheit

- Begegnungen wegen guten Sichtkontakts selbst bei geringer Fahrbahnbreite unproblematisch



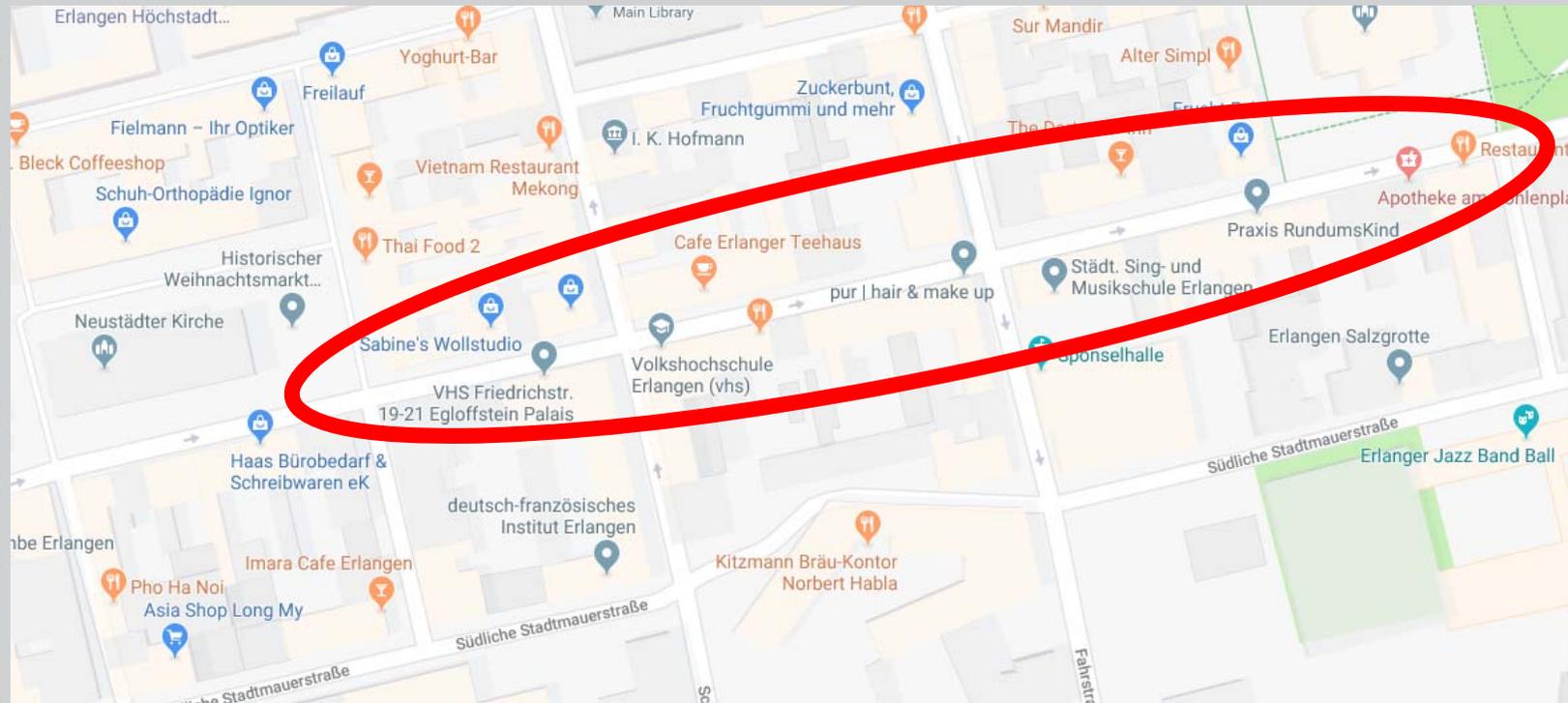
Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr als Beitrag zur Verkehrssicherheit

- Rückgang der Unfallzahlen bei geöffneten Einbahnstraßen



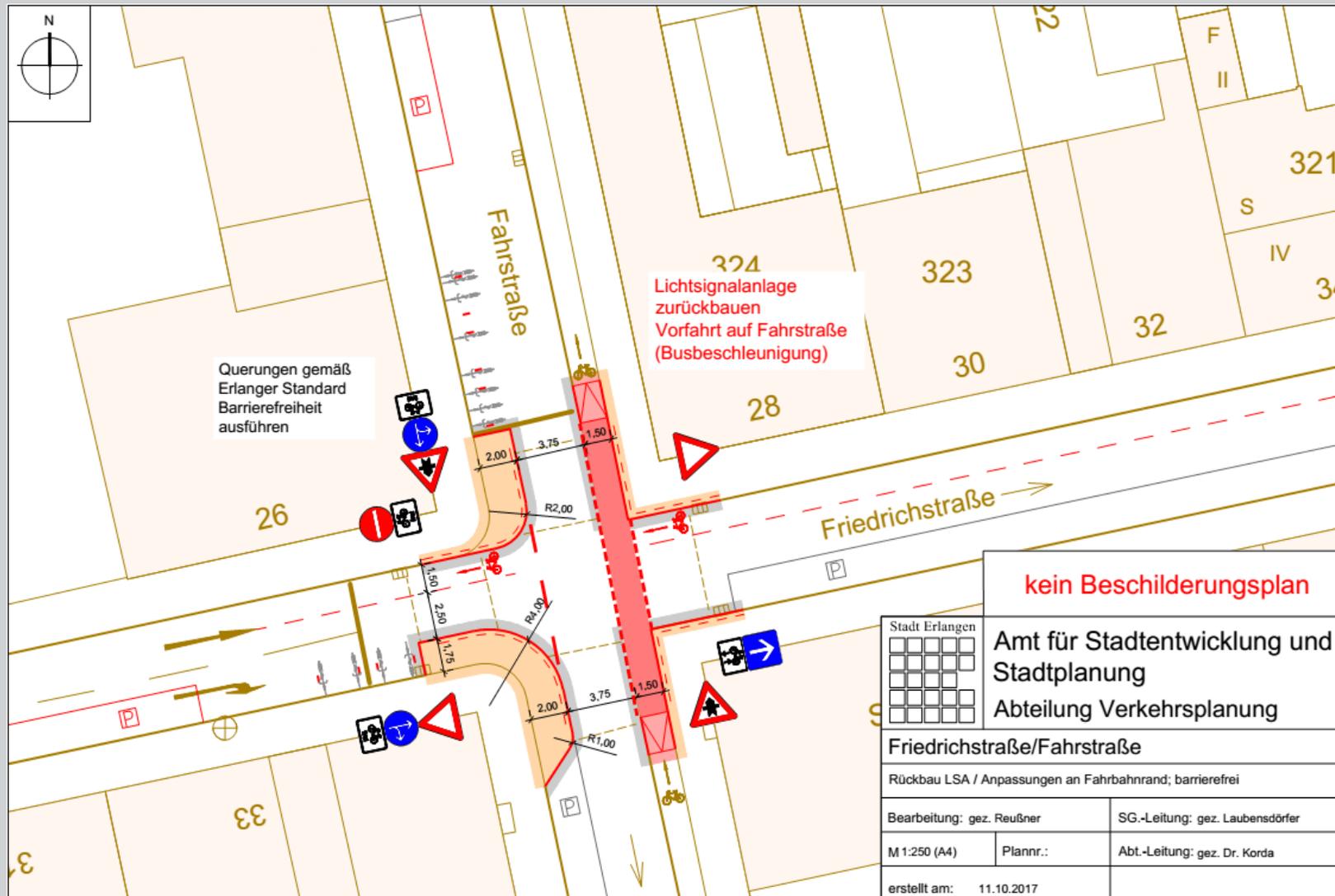
Quelle: BAST, Heft V 83

Besonders sensibler Bereich mit hoher Einzelhandelsdichte

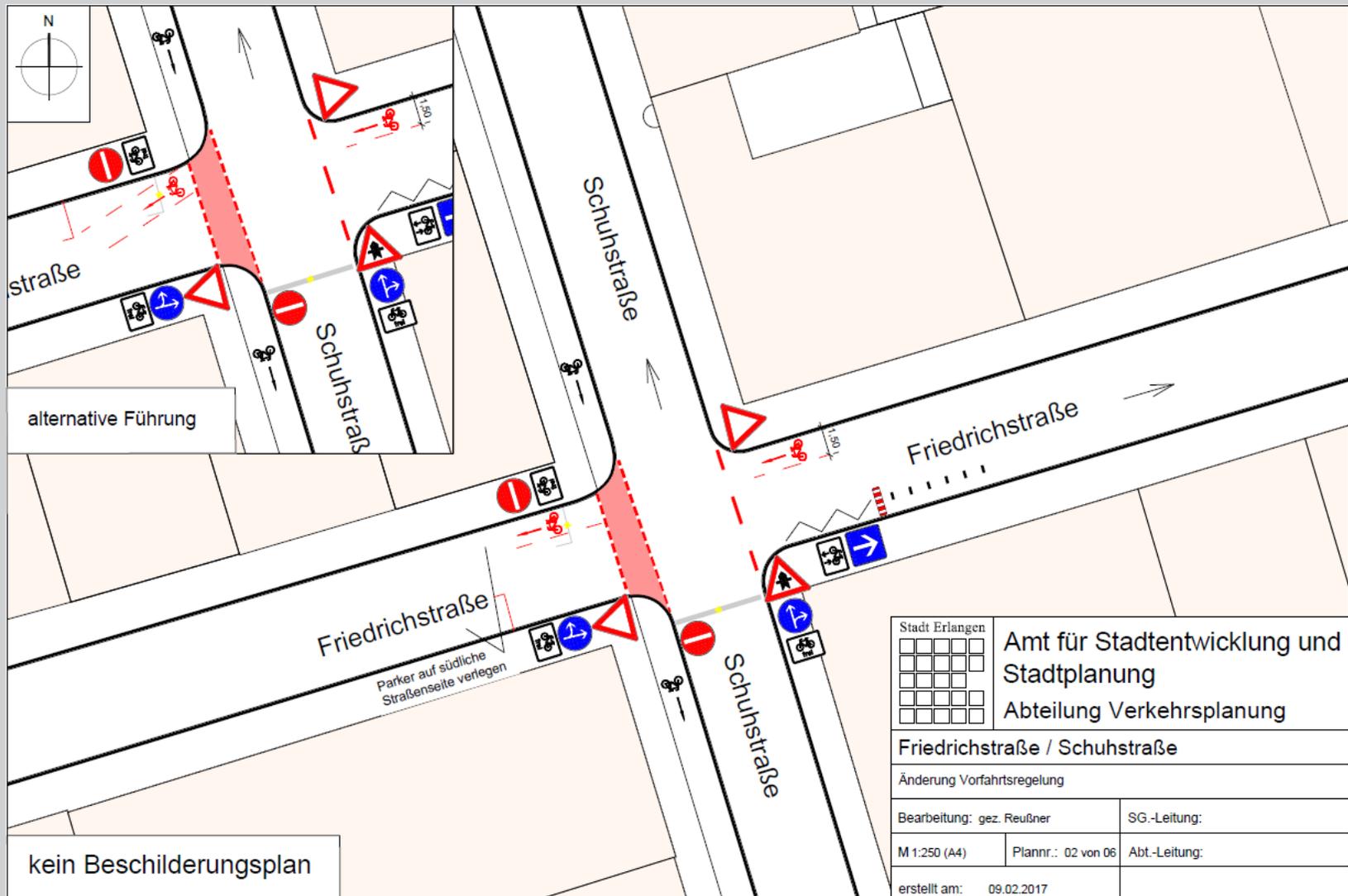


Radverkehr stärkt den lokalen Einzelhandel, besonders in integrierten Lagen. Auch wenn Geschäftsführer von Einzelhandelsbetrieben ihre mit dem Fahrrad anreisende Kundschaft unterschätzen, erweist diese sich mittelfristig sogar als lukrativer als etwa Pkw nutzende Kunden.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2016

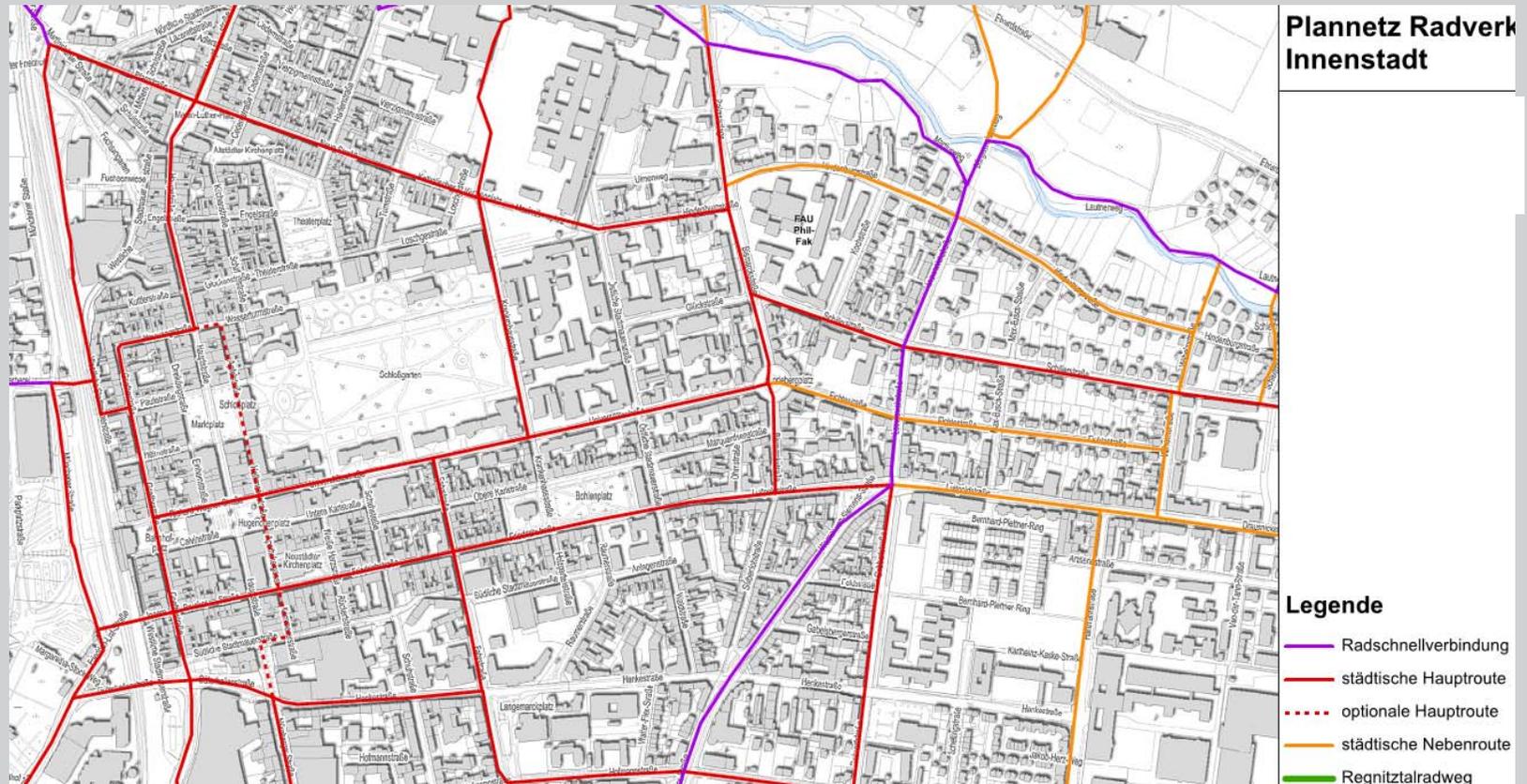


- Beschleunigung ÖPNV (284, 294)
- Ca. acht zusätzliche Parkplätze
→ Möglichkeit für Behindertenparkplatz



- Beschleunigung ÖPNV (284, 294)

VEP – Plannetz Radverkehr



- Friedrichstraße im vom UVPA beschlossenen Plannetz Radverkehr als städtische Hauptroute enthalten

VEP – Plannetz Fußverkehr



- Einbahnstraßenfreigabe als Beitrag zur Förderung des Fußverkehrs

Begleitende Maßnahmen bei der Freigabe von Einbahnstraßen



Bauliche Einfahrtspforte



Markierung von Ein- und Ausfahrts-
pforten



Markierung eines Schutzstreifens für
den gegengerichteten Radverkehr

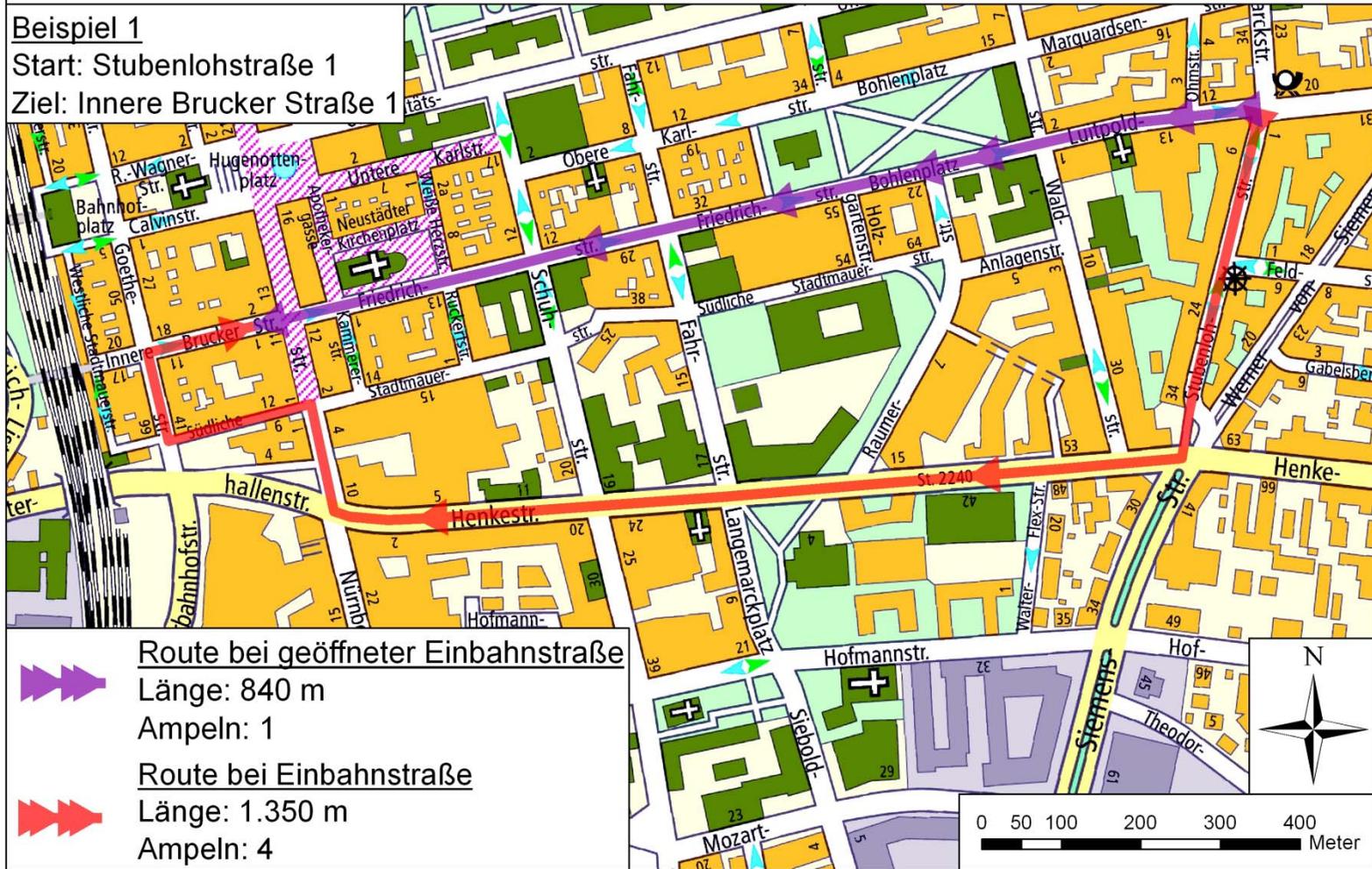
Einbahnstraßenregelung erfordert erhebliche Umwege für Radfahrer

**Kurze Wege für den Radverkehr durch Öffnung der Einbahnstraßenachse
Luitpoldstraße / Bohlenplatz / Friedrichstraße / Innere Brucker Straße**

Beispiel 1

Start: Stubenlohstraße 1

Ziel: Innere Brucker Straße 1



**Freigabe von
Einbahnstraßen
für den
Radverkehr**

**umwegfreies
Radverkehrsnetz**

**bessere
Erreichbarkeit
ansässiger
Geschäfte**

**Beitrag zur
Verkehrssicherheit**



Beispiel Stettiner Straße / Michael-Vogel-Straße

- Engere Situation funktioniert selbst mit Begegnungsfall ÖPNV



Loschstraße: Radverkehr in
Gegenrichtung zugelassen



Stubenlohstraße: Radverkehr in
Gegenrichtung zugelassen

Aufhebung der Einbahnstraßenregelung für den Radverkehr



Friedrichstraße: Radverkehr in
Gegenrichtung verboten



Richard-Wagner-Straße: Radverkehr in
Gegenrichtung verboten

Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr als Beitrag zur Verkehrssicherheit

- in nicht geöffneten Einbahnstraßen nutzen Radfahrer häufig den Gehweg entgegen der Fahrtrichtung → **hohes Konfliktpotenzial zwischen Radfahrer und Fußgänger**
 - Kfz verringern ihre Geschwindigkeit bei Begegnungen
 - Begegnungen verlaufen selbst bei geringer Fahrbahnbreite unproblematisch → kaum Unfälle
- **Rückgang der Unfallzahlen mit Radverkehr im Vorher-Nachher-Vergleich**